

# GST es geht voran

Die indische Regierung hat als einen der wichtigsten Gradmesser für ihre Durchsetzungskraft die Einführung der GST- der Goods and Service Tax auf ihrem Programm stehen. Es wird angestrebt, diese bis zum 1. April 2017 verabschiedet zu haben. Auch wenn es noch ein langer Weg sein wird bis dahin, wichtige Meilensteine sind schon erreicht worden und über die wichtige Frage der Steuertarife ist am 3. Und 4. November im GST Council Einigung erzielt worden. Indien hat ein föderales System, deshalb reicht die Mehrheit im Gesamtparlament allein nicht aus und auf Einzelstaatenebene wird ebenfalls Zustimmung benötigt. Dort hat die Regierung unter Modi nicht die Mehrheit. Um hier zusammenzuarbeiten und eine Einigung zu erzielen, wurde der GST Council gegründet.

Es wird demnach folgende Tarife geben:

1. 0 % für Güter des täglichen Nahrungsmittelbedarfs, wie Weizen, Linsen etc.
  2. 5 % für Güter des Massenverbrauchs
  3. 12% und 18 % als Standardtarif Güter und Dienstleistungen
  4. 28 % für White Goods, Luxuswagen, etc.
- Gold und Metall wird noch zu einem speziellen Tarif, auf den man sich noch einigen muss, besteuert.

Es wird auch steuerfreie Güter oder Dienstleistungen ohne Vorsteuerabzug geben.

Auch konnte man sich auf einen Zuschlag zur GST einigen, der einigen Staaten zugesprochen wurde, um sie für den fiskalischen Verlust, der bei Einführung der GST entsteht, für fünf Jahre zu entschädigen.

Es ist zwar grundsätzlich im System der GST vorgesehen, die Steuern auf Eingangsleistungen als Vorsteuern abzuziehen, es ist jedoch bezüglich dieses Zuschlages keine Aussage hinsichtlich seiner

Anrechenbarkeit gemacht worden. Zur Zeit bestehen im alten bestehenden System Zuschläge, die anrechenbar sind, und solche, die nicht anrechenbar sind, (Swachh Bharat- und Krishi Kalyan-Zuschlag), was kompliziert und widersprüchlich erscheint.

Keine Einigung konnte das Council über die Verwaltungshoheit der Steuer erzielen, ein sehr wichtiger Punkt, auf dem unbedingt zügig Einigung erzielt werden müsste.

Ursprünglich hat man im ersten GST Council Meeting am 24.09.2016 Einigung erzielt, dass die Einzelstaaten, bei Steuerzahlern bis zu 15 Millionen Rupien Umsatz (ca. 200.000€) die Verwaltungshoheit besitzen sollen. Bei größeren Summen sollten Zentralstaat und Einzelstaaten die Verwaltung gemeinsam ausüben. Bei Dienstleistungsanbietern sollte ursprünglich der Zentralstaat alleine die Verwaltungshoheit haben. Schon in der zweiten Sitzung haben die Einzelstaaten dem aber widersprochen und auch hier die Verwaltung für sich beansprucht. Diese Diskussion wurde nunmehr auf den 24. Und 25. November vertagt und auch dort konnte man sich noch nicht einigen. Am Ende steht dahinter der Gedanke, dass nur eine Verwaltung der Ansprechpartner für die Steuerpflichtigen sein soll.

Auf der anderen Seite haben viele Unternehmen in Indien schon Ihre Umstellungsprojekte für die GST gestartet und erinnern Ihre Geschäftspartner in regelmäßigen Erinnerungsbriefen, dass sie eine Registrierungsnummer brauchen und fragen auch nach dem Stand der Umstellungsprojekte. Viele Deutsche Unternehmen haben diese Schreiben auch erhalten und stehen ein wenig verwirrt da. Registrierungspflicht und ein Anlass für Initiierung eines Umstellungsprojektes besteht nicht, wenn keine rechtliche Einheit in Indien begründet wurde. Anders sieht es beispielsweise bei

einem Project Office aus oder wenn ein sogenannter „Online Retrievable Data Base Service“ , (iTunes, Clouds..etc.) erbracht wird. Dann sind in der Tat dringend Überlegungen und Handlungen zur Umstellung des deutschen Rechnungswesens auf die neue GST erforderlich. Die Indischen Tochtergesellschaften werden natürlich ebenfalls wegen der ausstehenden Änderungen Transitionsprojekte durchführen müssen. Insofern sollte die Deutsche Muttergesellschaft nach dem Stand fragen, um unliebsame Überraschungen in der Zukunft zu vermeiden.

Die Indische Steuerwelt sieht gespannt dem weiteren Gesetzesentwurf der Zentralregierung entgegen. Sollte der Termin bis zum 1.04.2017 gehalten werden sollen, muss noch gewaltig an der Geschwindigkeit der Entscheidungsprozesse gearbeitet werden, aber dass GST kommt und dass die Regierung es sehr ernst damit meint, daran zweifelt keiner mehr, letzter möglicher Termin wäre der 16.09.2017, sollte GST bis dahin nicht implementiert sein, hätten die Staaten ihr Recht verloren, am Steueraufkommen zu partizipieren, was nicht wahrscheinlich erscheint.

Kritisiert wird hingegen schon jetzt, dass die Zersplitterung der Tarife eine Einladung der Bürokraten

ist, Lobbyisten zur Einpassung der eigenen Industrie in einen günstigeren Tarif zu schicken. Rechtsstreit über die Einordnung in die Tarife wären auch geringer, wenn die Bandbreite schmäler wäre oder gar nur ein Tarif bestünde. Wir sind das aus Europa aber schon gewöhnt.



Autorin:

**SASKIA BONENBERGER**  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
Executive Director | Head of German Desk  
**MOHINDER PURI & CO.**  
Email: [smlb@mpco.in](mailto:smlb@mpco.in)  
[www.mpco.in](http://www.mpco.in)